

Aktuelle Gesetzgebung

Verbindliche Formulare in der Zwangsvollstreckung ...

... und einiges mehr wird das Jahr 2013 mit sich bringen. Die Reform der Sachaufklärung bietet nicht nur eine Reihe von sachlichen Neuerungen und Möglichkeiten, die eine flexible Software erfordern, sondern treibt auch die Automatisierung voran. Hierauf müssen sich Gläubiger einstellen. Für sie gibt es nichts Besseres als die Zusammenarbeit mit einem kompetenten Rechtsdienstleister, der über eine leistungsfähige Software verfügt.

Zwangsvollstreckungsformulare

Schon 2005 hat der Gesetzgeber in § 758a Abs. 6 ZPO und § 829 Abs. 4 ZPO das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung sowie für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für die elektronische und die nicht elektronische Bearbeitung einzuführen.

Nachdem das BMJ über Jahre von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hatte, ging es jetzt Schlag auf Schlag. Am 25.5.12 wurde ein entsprechender Entwurf „aus der Schublade“ herausgeholt und schon am 6.7.12 erfolgte die Zustimmung des Bundesrates. Die Veröffentlichung im BGBl. steht jetzt unmittelbar bevor.

Drei verbindliche Anträge

Mit der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) werden die o.g. Anträge – dabei wird in der Forderungspfändung zwischen einem Antrag auf privilegierte Pfändung wegen Unterhaltsforderungen und einem PfÜB-Antrag für alle sonstigen Geldforderungen unterschieden – künftig

verbindlich eingeführt. Je nach der Veröffentlichung im BGBl. sind die Anträge ab dem 1.3. oder dem 1.4.13 verbindlich.

Praxishinweis: Die BS Software GmbH wird die zeitgerechte Einbindung der Formulare in Ihre Software sicherstellen. Haben Sie Fragen zu diesem Komplex? Sprechen Sie uns an!

Elektronische Auskunftssysteme

Der Gerichtsvollzieher kann zukünftig nach § 755 ZPO n.F. den Aufenthalt des Schuldners beim Einwohnermeldeamt, beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrtbundesamt ermitteln. Bei den beiden letztgenannten Institutionen und dem Bundeszentralamt für Steuern kann er daneben Arbeitgeber, Halterdaten zu einem Pkw sowie Kontodaten des Schuldners abfragen. Die ihm elektronisch übermittelten strukturierten Daten kann er an den Gläubiger oder dessen Dienstleister weiterleiten.

Letztlich kann auch das Vermögensverzeichnis auf Antrag (!) als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Praxishinweis: Auch hierbei unterstützt Sie BS Software GmbH gern!

Reform der Sachaufklärung

Vorsicht Kosten

Zum 1.1.13 tritt die Reform der Sachaufklärung in Kraft. Damit sind auch Änderungen im Kostenrecht verbunden, die der Gläubiger in seiner Workflowgestaltung beachten muss.

Vermögensverzeichnis anfordern wird teurer

Hat der Gläubiger in der Vergangenheit für die Anforderung eines vom Schuldner für einen anderen Gläubiger vorgelegtes Vermögensverzeichnis eine Gebühr von 15 EUR entrichten müssen, steigt sie zum 1.1.13 auf 25 EUR. Da die Vermögensauskunft künftig vom Gerichtsvollzieher und nicht mehr vom Vollstreckungsgericht übersandt wird, wandert die Gebührevorschrift aus Nr. 2115 KVGKG in Nr. 261 KVGvKostG.

Der Gläubiger muss sich künftig gut überlegen, welches Ziel er mit der Anforderung verfolgt und ob ihm dies die Gebühr tatsächlich wert ist. So kostet etwa die Angabe eines möglichen Arbeitgebers über die Träger der Rentenversicherung 23,30 EUR, die Auskunft zu den Konten des Schuldners aus der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern 13 EUR.

Praxishinweis: Allerdings wird die Abnahme der Vermögensauskunft günstiger (25 statt bisher 30 EUR).

Haftbefehl erstmals kostenpflichtig

Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach, kann der Gläubiger auch künftig – nun allerdings nach § 802g Abs. 1

ZPO – einen Haftbefehl beantragen. War der Haftbefehl bisher allerdings kostenfrei, werden künftig nach einer neuen Nr. 2113 KVGKG 15 EUR fällig.

Gütliche Erledigung kostet

Die Reform der Sachaufklärung stellt mit § 802b ZPO die gütliche Erledigung in den Mittelpunkt der Aufgaben des Gerichtsvollziehers, während sie nach dem bisherigen Recht nur als Annex zur Sachpfändung und zum Offenbarungsverfahren taugte. Dies widersprach der Praxis, nach der der Gerichtsvollzieher das meiste Geld gerade durch Ratenzahlungsvereinbarungen einbringen konnte. Die gütliche Erledigung ist deshalb künftig in jeder Lage des Verfahrens möglich. Allerdings hat dies seinen Preis: Im Zusammenhang mit der Sachpfändung und der Vermögensauskunft bleibt sie zwar weiter kostenfrei. Als isolierte Maßnahme eingesetzt, in Zusammenhang mit der Vorphändung oder der Vermögensauskunft Dritter oder ansonsten in jeder Phase des Vollstreckungsverfahrens fällt aber nun eine Gebühr von 12,50 EUR an.

Weitere Kostensteigerungen

Weitere Kostensteigerungen drohen durch den Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, das zum 1.7.13 in Kraft treten soll. Schon der erste Entwurf sah die Erhöhung der Gerichtsvollzieherkosten um linear 20 Prozent vor. Das ist den Bundesländern nach einem Bundesratsbeschluss vom 30.3.12. noch zu wenig. Im Herbst soll der Beschluss der Bundesregierung folgen. Da kommt also noch einiges auf die Gläubiger zu.

Konsequenzen

Gläubiger werden gut daran tun, auf ausgefeilte und durchdachte Prozesse zu setzen und bei jeder Maßnahme Alternativen zu erwägen.

Gebühren

Feststellungsklage

Kann der Gläubiger seine Forderung (auch) aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung begründen, hat dies für ihn besondere Vorteile:

- Nach § 850f Abs. 2 ZPO gelten die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO dann nicht. Vielmehr darf der Schuldner nur das behalten, was er zum notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten benötigt.
- Nach § 302 InsO nimmt eine Forderung (auch) aus vorsätzlich unerlaubter Handlung nicht an der Restschuldbefreiung teil. Voraussetzung: Sie wurde als solche angemeldet.

Dienstleister profitiert auch

Auch der Rechtsdienstleister des Gläubigers kann profitieren, wenn der Schuldner der Feststellung seiner Handlung als Deliktshandlung widerspricht und deshalb die Feststellungsklage nach § 184 InsO erhoben werden muss.

Der Streitwert einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung beruhe auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, bemisst sich – ausgehend vom Nennwert der Forderung – nach den voraussichtlichen Vollstreckungsaussichten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (OLG Hamm 12.4.12, 6 W 11/12, RVG prof. 12, 128).

Der Bevollmächtigte muss darlegen, dass die Realisierungschancen groß sind. Es ist entsprechend dem Einzelfall darauf hinzuweisen, dass nach einer Restschuldbefreiung nur noch wenige Gläubiger vorhanden sind, der Schuldner über eine gute Ausbildung und ein junges Lebensalter verfügt, was ein zur Tilgung heranzuziehendes künftiges Arbeitseinkommen nahelegt.

Insolvenzrechtsreform

Ob die nächste Stufe zündet?

Die Bundesregierung hat die nächste Stufe der Insolvenzrechtsreform mit dem Gesetz zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingeleitet.

Neue Wohlverhaltensphase

Künftig wird es drei unterschiedliche Zeitrahmen für die Wohlverhaltensphase geben:

- 6 Jahre, wenn der Schuldner keine Leistungen erbringt;
- 5 Jahre, wenn er zumindest die Verfahrenskosten ausgleicht;
- 3 Jahre, wenn er auf die angemeldeten Forderungen zumindest 25 Prozent und die Verfahrenskosten vollständig zahlt.

Praxishinweis: Der Gläubiger muss deshalb häufiger als bisher seine Forderungen anmelden, um zu profitieren. Der Dienstleister sollte einen entsprechenden automatisierten Workflow anbieten und überlegen, wie er das Verfahren begleiten kann.

Zwang zur Einigung

Das außergerichtliche Einigungsverfahren soll verschlankt und zugleich verstärkt werden. Ist es offensichtlich aussichtslos, soll es entbehrlich sein. Sperrt sich der Gläubiger allerdings gegen eine sinnvolle Einigung, kann seine Zustimmung künftig nach § 305a InsO-E vom Gericht ersetzt werden.

Versagung der Restschuldbefreiung

Das Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung soll dagegen vereinfacht werden. Künftig soll der Versagungsantrag nach § 290 Abs. 1 InsO-E jederzeit schriftlich gestellt werden können. Ein Erscheinen im Schlusstermin ist dann nicht mehr notwendig.



BS Inkasso

Die Inkasso-Software

01. Januar 2013

**Reform der Sachaufklärung
Verbindliche Formulare**

**Mit BSInkasso
sind Sie bestens
vorbereitet!**

BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

BS Software GmbH
Martin-Kollar-Str. 15
81829 München
Fon 0 89/451 90 10
Fax 0 89/688 16 74
info@bs-inkasso.de
www.bs-inkasso.de

Verzug

Rechnung nicht vergessen

Nach § 286 Abs. 3 BGB kommt der Schuldner einer Entgeltforderung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Erforderlich ist, dass die Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung den Schuldner in die Lage versetzt, die Berechtigung der Forderung dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Daher muss diese die aus der Sicht des Schuldners hinreichenden Angaben zum Schuldgrund und zur Höhe der Forderung sowie zum Zeitpunkt der Fälligkeit enthalten.

Das hat das OLG Saarbrücken (15.2.12, 1 U 93/11, FMP 12, 95) bei einer Ratenzahlungsvereinbarung, die nur eine Einigung über die Höhe der Schuld aber keine Bestimmung zur Fälligkeit enthält, als nicht gegeben angesehen.

Musterformulierung

Um solchen Problemen zu entgegen, können Sie folgende Musterformulierung in die Ratenzahlungsvereinbarung aufnehmen: „Der Schuldner erkennt an, dem Gläubiger einen Betrag von ... EUR zuzüglich Zinsen von ... Prozent, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... zu schulden. Die Schuld ist sofort zur Zahlung fällig. Das Schuldanerkenntnis erfolgt in der Weise, dass es die Verbindlichkeit selbstständig begründen soll. Alle bekannten und unbekanntem Einwendungen, die sich nicht aus der Urkunde selbst ergeben, sind ausgeschlossen.“

Achtung: Ein abstraktes Schuldanerkenntnis unterliegt nach §§ 780, 781 BGB dem Schriftformzwang.

Schuldenbereinigung

So schnell geht es mit der Verwirkung nicht

Es gibt keinerlei gesetzliche Grundlage dafür, dass ein Schuldner eine Forderung deshalb nicht in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen braucht, weil die Forderungsaufstellung nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist bzw. Nachfrist eingeht. Auch eine Verwirkung der Forderung kann in diesem Fall nicht angenommen werden (LG Wiesbaden 13.3.12, 4 T 44/12, FMP 12, 117).

Taktische Vorteile nutzen

Auf Aufforderung des Schuldners sind Gläubiger nach § 305 Abs. 2 S. 2 InsO verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen. Insbesondere müssen sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten angeben.

Dieser Verpflichtung sollten Gläubiger grundsätzlich zeitnah nachkommen, wenn mit einem akzeptablen Schuldenbereinigungsplan gerechnet werden kann. Anderenfalls kann die Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InO drohen.

Soweit ohnehin mit einem „Null-Plan“ gerechnet wird, gibt die Entscheidung allerdings auch taktische Möglichkeiten, das Verfahren zunächst zu verzögern und die Möglichkeit des § 308 Abs. 3 S. 2 InsO zu nutzen. Dies setzt allerdings eine engmaschige Überwachung des Verfahrens voraus.

Reagiert der Schuldner dann – wie im Fall des LG Wiesbaden – falsch, verzögert sich das Verfahren meist um weitere Monate.

Inkassokosten

Forderungsanmeldung in der Insolvenz

Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros im Rahmen außergerichtlicher Schadensabwicklung sind nur erstattungsfähig, wenn der Gläubiger im einzelnen Schadensfall die Heranziehung eines Dritten für erforderlich und zweckmäßig halten durfte.

Ein solcher Fall liegt nach Ansicht des OLG Bremen (9.3.12, 2 U 98/11) jedenfalls vor, wenn wegen der streitigen Forderung vertragliche Vereinbarungen während des Insolvenzverfahrens der Schuldnerin mit dem Insolvenzverwalter getroffen wurden und vom Gläubiger nicht erwartet werden kann, dass er über das erforderliche Wissen verfügt, wie er im Hinblick auf das Insolvenzverfahren weiter vorgehen muss.

Das OLG Bremen verfolgt grundsätzlich eine strenge Linie bei der Anerkennung von Rechtsverfolgungskosten. Die mit der Forderungsbeitreibung verbundene Mühewaltung falle bei wertender Betrachtungsweise in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Geschädigten und liege damit außerhalb des Schutzzwecks der Haftung des Schädigers.

Wenngleich dem widersprochen werden muss, sollte der Gläubiger zumindest hilfsweise immer die Komplexität des konkreten Einzelfalls anführen.

Impressum

Herausgeber und Lieferung	BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München
Verlag	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medien Gruppe, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de ; Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)
	Hinweis: Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.